

ORDNUNG

DER FAKULTÄT FÜR DEUTSCHE INGENIEUR- UND BETRIEBSWIRTSCHAFTSAUSBILDUNG

Die vorliegende Ordnung regelt die Organisation, die Aktivitäten und die Verwaltung der Fakultät für deutsche Ingenieur- und Betriebswirtschaftsausbildung (FDIBA) der TU- Sofia, die gegenseitigen Beziehungen der Fakultät mit den anderen Gliedern der TU- Sofia und mit den an der Ausbildung beteiligten deutschen Hochschulen, sowie die Verpflichtungen der Studenten, Dozenten und der Mitarbeiter der Fakultät auf der Basis von:

1. Dem Gesetz für Hochschulausbildung
2. Der Ordnung für die Organisation und die Aktivitäten der Technischen Universität- Sofia
3. Dem Abkommen zwischen den Regierungen der BR und der BDR Deutschland über die Forderung der Zusammenarbeit im Bereich des Maschinenbaus, des Managements und der Informatik an der Technischen Universität- Sofia
4. Dem Vertrag zwischen der TU- Sofia und dem deutschen akademischen Austauschdienst (DAAD).

Mission der FDIBA

Ausführungs- und Führungskräfte im Bereich des Maschinenbaus, der Informatik und der BWL auf Universitätsniveau und nach dem deutschen Standard auszubilden und sich als etabliertes Ausbildungszentrum im Südöstlichen Europa durchzusetzen.

Ihren Studenten eine Ausbildung, entsprechend der Ausbildungsqualität der deutschen Partner-Hochschulen zu sichern, die Möglichkeit die deutsche Sprache sehr gut zu erlernen und ihre Kenntnisse in der deutschen Kultur zu erweitern und auf diese Weise zu der Intensivierung der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Bulgarien beizutragen.

Teil I

Art der Tätigkeit

Artikel 1. Art der Tätigkeit der FDIBA ist:

1. Vorbereitung von Spezialisten und Führungskräften nach dem Abkommen zwischen den Regierungen von Bulgarien und Deutschland über die Durchführung von deutscher Ausbildung an der TU- Sofia nach dem Modell (Studienpläne, Programme, Prüfungsordnungen usw.) der deutschen Partner- Hochschulen.
2. Ausbildung von Doktoranden und Spezialisanten in deutscher und englischer Sprache.
3. Aufbaustudium.
4. Anziehung von Studenten und Dozenten aus den Nachbarländern, da die FDIBA ein regionales Zentrum für deutschen Ingenieur- und Betriebswirtschaftsausbildung im südöstlichen Europa ist.
5. Durchführung von Vorbereitungsausbildung für Studenten, die den Anforderungen zur Teilnahme an der von der Fakultät angebotenen Ausbildung nicht treffen.
6. Sicherung von Mobilität der Studenten und Doktoranden der FDIBA zwecks Semesterstudium, Lehrpraktika, Diplomprojektierung und Forschungsarbeiten an deutschen oder anderen Hochschulen und Unternehmen, sowie Aufnahme von Studenten und Doktoranden aus deutschen und anderen Hochschulen an der FDIBA.
7. Organisieren von Dozenten- und Spezialisten Austausch mit Deutschen und anderen Hochschulen zwecks der Durchführung von Lehrmodulen und Disziplinen, Prüfung der Kenntnisse der Studenten und Doktoranden und Spezialisierungen.
8. Ausgabe von Lehrbüchern und Skripten.

9. Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, einschl. Fernstudium mit Partnern- Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten an der FDIBA.
10. Forschungs-, Ingenieur-, Beratungs- und Einführungsarbeiten.

Art. 2 Hauptaufgaben der FDIBA:

1. Erstellen und zeitmäßiges Aktualisieren der Studienpläne und Programme, vereinbart mit den deutschen Partner- Hochschulen, Koordinieren der Studienfächer sowie Organisieren des Lehrprozesses.
2. Beschaffung von materiellen Voraussetzungen zur Durchführung des Studiums nach dem Modell der entsprechenden Partner- Hochschulen, einschl. Durch die Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit und durch das Anhäufen von Mitteln z. B durch Aufbaustudium, Forschungsarbeiten und Sponsoren.
3. Durchführung des Lehrprozesses nach den Anforderungen nicht nur der TU- Sofia, sondern auch der Prüfungsordnungen der entsprechenden Studiengänge an der Partner- Hochschulen, einschl. Durchführung von doppeltem System (bulgarischen und deutschen) zur Bewertung der Kenntnisse der Studierenden, Vorbereitung der ganzen Dokumentation, ausgestellt von den Partner- Hochschulen an die FDIBA- Studierenden (Vordiplome, Diplome, Bescheinigung in deutscher Sprache) u.a.
4. Einführung und Aufrechterhaltung des Europäischen Systems für Kredittransfer (ECTS).
5. Organisieren von Praktika für die bulgarischen Studierenden in deutschen Unternehmen.
6. Organisieren der Aufnahmeprüfungen in deutscher Sprache.
7. Anziehen und Auswahl von Studenten und Doktoranden aus dem Land und vom Ausland.
8. Unterstützung der FDIBA- Studenten bei der Stellungsuche und Pflege des Umgangs mit ihnen nach dem Abschluss ihres Studium an der FDIBA.
9. Aufrechterhaltung der Datenbank für die Absolventen (Alumni) der FDIBA und der Tätigkeit des Alumni-Klubs der Fakultät.
10. Pflege der Kontakte mit den anderen Fachrichtungen in deutscher Sprache in Bulgarien und sie unterstützen.
11. Aufrechterhaltung und Vertiefung der Verbindungen und der Kooperation mit deutschen und anderen Hochschulen und Unternehmen durch das Abschließen von zweiseitigen Verträgen für Zusammenarbeit, einschl. durch das Miteinbeziehen von internationalen Kooperationsprogramme wie Socrates, Leonardo u.a.
12. Erstellen und Entlehnen von Ordnungen und Anordnungen, die einzelnen Aspekte der Aktivitäten der FDIBA regeln (Anhang 1).

Teil II

Organisation

Art. 3. (1) Die FDIBA ist eine funktionale Fakultät gemäss der Ordnung für Organisation und Aktivitäten der TU- Sofia.

(2)Die Tätigkeit der TU- Sofia wird realisiert durch:

1. Ordentliche Dozenten mit Studienbelastung an der FDIBA, die einen Arbeitsvertrag mit der TU- Sofia haben.
2. Gastdozenten, eingestellt gemäß der Ordnung für Organisation und Aktivitäten der TU- Sofia.
3. Nichtetatdozenten, d.h. Außendozenten, die an der FDIBA auf Honorar unterrichten.
4. Mitarbeiter, die an der FDIBA eingestellt sind.
5. Studenten, Doktoranden und Spezialisanden der FDIBA.

(3)Lehrkräften mit Verwandtfächern sind in lehrmethodischen Gruppen vereint.

(4)Die Mitarbeiter der FDIBA sichern die Aktivitäten der Dekan- und Studentenzentrale der Fakultät, ihre Bibliothek und ihrem Rechnernetz.

Teil III

Verwaltung

Art. 4. Verwaltungsorgane der FDIBA sind:

1. Der Gemeinsame Rat (GR der FDIBA);
2. Der Fakultätsrat (FR der FDIBA);
3. Das Dekanat.

Art. 5. (1) Der Gemeinsame Rat der FDIBA setzt sich zusammen aus:

2. Den Mitgliedern des akademischen Personalbestands auf Arbeitsvertrag als Hauptbeschäftigung an der TU- Sofia, teilnehmend an dem Lehrprozesses an der FDIBA, die nicht weniger als 70% des gesamtaufgelisteten Personalbestands betragen;
3. Vertretern der Mitarbeiter der Fakultät;
4. Vertretern der Studenten und Doktoranden der Fakultät, die nicht weniger als 15% des gesamtaufgelisteten Bestands betragen.

(2) Der Struktur- und Zahlenbestand des Gemeinsamen Rats der FDIBA und die Ordnung zur Auswahl der Vertreter nach dem vorhergehenden Alinee werden durch das Fakultätsrat der FDIBA bestimmt. Der Listenbestand des Gemeinsamen Rates der FDIBA wird von dem Rektor bestimmt.

(3) Der Bestand des GR der FDIBA wird vor der Durchführung des nächsten Versammlung aktualisiert. Die Aktualisierung wird von dem Dekan organisiert.

(4) Der GR der FDIBA wählt aus seinen habilitierten Mitgliedern durch geheime Abstimmung für die Dauer seines Mandates den Vorsitzenden und seinen Vertreter.

(5) Der Dekan und die Prodekane können zu Vorsitzenden und Vertreter des Vorsitzenden des GR der FDIBA nicht gewählt werden.

(6) Der Sekretar des GR der FDIBA übernimmt die Funktion des Leiters der Studentenkazlei, ausgenommen dass der GR der FDIBA eine andere Entscheidung darüber trifft.

Art. 6. (1) Der GR der FDIBA wird midestens einmal im Rahmen jedes akademischen Studienjahrs einberufen.

(2) Der GR der FDIBA wird von seinem Vorsitzenden mit einem Vorschlag zum Tagesordnung einberufen:

1. Nach Bestimmung des FR der FDIBA;
2. Nach Wunsch des Dekans;
3. Bei schriftlicher Anforderung von mindestens $\frac{1}{4}$ seines Bestandes und im Rahmen einer 14-tägigen Frist nach dem Einreichen der Anforderung.

(3) Der GR der FDIBA ist rechtlich, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seines Bestandes anwesend sind (Quorum).

(4) Falls an dem bekannt gegebenen Datum kein Quorum vorhanden ist, wird eine neu Versammlung im Rahmen einer Woche einberufen. Die Versammlung ist rechtlich, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der aufgelisteten Mitglieder anwesend sind.

Art. 7. Der Gemeinsame Rat der FDIBA verfügt über die folgenden Rechte:

1. Nominiert durch geheime Abstimmung eine habilitierte Person für Dekan der Fakultät und schlägt sie dem Rektor der TU- Sofia zur Wahl von dem Akademischen Rat vor.
2. Nimmt die Ordnung für die Organisation und die Aktivitäten der Fakultät an, wobei die Ordnung nicht der Ordnung der TU- Sofia und anderen Akten nicht widersprechen darf und schlägt sie zur Bestätigung durch den AR.
3. Bestimmt den Struktur- und Zahlenbestand des FRates der FDIBA und wählt durch geheime Abstimmung seine Mitglieder. Der Dekan ist zur Mitgliedschaft des Fakultätsrates berechtigt.

4. Nimmt den Jahresbericht des Dekans für die Aktivitäten der Fakultät an.
5. ändert und hebt die Entscheidungen des Dekans und/oder des FRates der FDIBA auf.
6. Nimmt Entscheidungen für die künftigen Aktivitäten der Fakultät an.

Art. 8. (1) Der Fakultätsrat der FDIBA (FR der FDIBA) ist ein kollektives Organ für Verwaltung der Fakultät mit einem Bestand von 24 bis 32 Mitglieder. In diesem Bestand schließen sich Dozenten nach Art. 3., Al. 2, Punkt 1 dieser Ordnung und der Studierenden und Doktoranden an der FDIBA. Nicht weniger als $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder sind habilitierten Personen.

- (2) Vorsitzender des FRates der FDIBA ist der Dekan.
- (3) Der Sekretär des GR der FDIBA ist der Leiter der Studentenzentrale, ausgenommen dass der GR der FDIBA eine andere Entscheidung darüber trifft.
- (4) Der GR der FDIBA wird mindestens zweimal im Semester von dem Dekan einberufen oder nach dem schriftlichen Anforderung von mindestens $\frac{1}{4}$ seines Bestandes und im Rahmen einer 14-tägigen Frist nach dem Einreichen der Anforderung.
- (5) Die Versammlungen des FRates der FDIBA sind rechtlich, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seines Bestandes anwesend sind (Quorum).
- (6) Der FRat der FDIBA nimmt Entscheidungen mit erforderlicher Mehrheit der Anwesenden an. Die Abstimmung bei Personalfragen ist geheim.
- (7) Die Studenten werden zur Wahl für Mitglieder des FRates der FDIBA von dem Gemeinsamen Rat der ordentlichen Studenten der FDIBA (organisiert durch den Studentenrat) vorgeschlagen und werden von dem GR der FDIBA gewählt.
- (8) Die Doktoranden werden für Mitglieder des Fakultätsrates der FDIBA auf der Gemeinsamen Versammlung der ordentlichen Doktoranden der FDIBA vorgeschlagen und von dem GR der FDIBA gewählt.

Art. 9. (1) Der Fakultätsrat der FDIBA bestimmt die Richtungen der Studien,- Wissenschafts,- und Personalitätigkeit und die Verbesserung der materiellen Ausstattung.

- (2) Der FR der FDIBA verfügt über folgende Grundrechte:
 1. Wählt die Prodekane und die Leiter der lehrmethodischen Gruppen durch geheime Abstimmung. Der Dekan schlägt die Zahl und die Bewerbungen für Prodekane, und der Rat der entsprechenden lehrmethodischen Gruppe schlägt den Leiter dieser Gruppe vor.
 2. Macht Vorschlag vor dem Akademischen Rat für Eröffnung, Änderung oder Schließen von den Strukturabteilungen der Fakultät, sowie von Fächern und Spezialisierungen.
 3. Nimmt Entscheidungen betreffend den Lehrprozess der Fakultät an.
 4. Nimmt Qualifikationscharakteristiken und Studienpläne an, fasst Entschlüsse über Änderungen in den oben genannten im Rahmen der von Akademischen Rat gegebenen Befugnisse und erfasst und bestätigt die Lehrprogrammen.
 5. Diskutiert und bestätigt die Verteilung der finanziellen und materiellen Ressourcen auf Vorschlag des Dekans.
 6. Nimmt Entscheidungen für das Auffüllen und die professionellen Verbesserung des Lehr-Forschungsbestandes der Fakultät an.
 7. Nimmt innere Ordnungen und Vorschriften bezogen auf der Tätigkeit der Fakultät.
 8. Wählt feste und zeitliche Kommissionen und andere Hilfsorgane und stellt ihren Funktionen fest.
 9. Diskutiert die Pläne über die Ausgabe von Lehrbüchern und Lehrmaterialien und führt Prozeduren bis ihr Drucken gemäß der von dem Akademischen Rat angenommen Ordnung durch.
 10. Bestätigt und kontrolliert jährlich die Studienbelastung der Mitglieder des akademischen Bestandes nach den von dem AR angenommenen Normative
 11. Macht Vorschlag über die Aufnahme von Doktoranden.

12. Trifft Entscheidungen durch geheime Abstimmung über die Aufnahme und Ausbildung von Doktoranden in deutscher und englischer Sprache.

Art. 10. (1) Der Dekan wird von dem Akademischen Rat auf Vorschlag des Rektors gewählt.

(2) Der Dekan hat folgende Rechte und Verpflichtungen:

1. Vertritt die FDIBA und leitet sie gemäß dem Gesetz für die Hochschulausbildung, den Ordnungen der TU- Sofia und der FDIBA, den Entscheidungen oberster Organe und den Texten der unterschriebenen Programme und Verträge.
2. Sichert und kontrolliert die Durchführung des Lehrprozesses an der FDIBA.
3. Entscheidet über Studentenangelegenheiten oder schlägt sie zur Diskussion vor dem Dekansrat vor.
4. Organisiert und führt die Erstellung, die Aufnahme und die Bestätigung der Studienpläne und Lehrprogramme.
5. Ist für den Entwurf der Entwicklungsstrategie der FDIBA zuständig.
6. Kontrolliert und unterstützt die Gesamtaktivitäten, realisiert an der FDIBA.
7. Unterstützt die professionelle Entwicklung des Lehr-Forschungs,- und Administrativpersonals.
8. Organisiert die rechtzeitige Lieferung, Erstellung und Ausgabe von Lehrbüchern.
9. Verfügt über die vorhandenen finanziellen und materiellen Ressourcen gemäß dem angenommenen Budget und den Entscheidungen des Fakultätsrates der FDIBA.
10. Unterschreibt und bestätigt die von der FDIBA erstellte Dokumentation.
11. Erteilt innere Fakultätsbefehle.
12. Koordiniert die Beziehungen der FDIBA mit Universitäten in Bulgarien und vom Ausland, sowie mit Vertretern der Botschaften europäischer und anderer Länder in Sofia.
13. Stellt die Leiter der lehrmethodischen Strukturabteilungen ein.

(2) Bei seinen Aktivitäten wird der Dekan von dem Dekansrat mit Bestand von: Dekan und Prodekane unterstützt.

(3) Bei Besprechungen von wichtigen Studienangelegenheiten kann der Dekan den Dekansrat durch die Einbeziehung der Leiter der lehrmethodischen Strukturabteilungen erweitern.

Art.11. (1) Ausschuss des Studienganges. Der Ausschuss des Studienganges schließt mind. Zwei habilitierten Dozenten, ein nicht habilitierten Dozenten und einen Studenten ein. Die Mitglieder des Ausschusses sind nicht unbedingt Mitglieder des Fakultätsrates der FDIBA. Vorsitzender des Ausschusses ist der Prodekan, der für den Studiengang zuständig ist. Der Ausschuss des Studienganges kann Teilausschüsse beinhalten, z. B. zuständig für die Ausbildung im Vordiplom,- und Diplomstudium. Derartige Teilausschüsse werden eingeführt auf Anforderung der Ordnung des entsprechenden Studienganges an den deutschen Partner- Hochschulen.

(2) Der Fakultätsrat der FDIBA wählt die Mitglieder der Ausschüsse in offener Abstimmung und auf Vorschlag des Dekans.

(3) Aufgaben des Studiengangsausschusses:

2. Diskussion und Einbringen von Studienplänen, Programmen und Dokumentation der Fachrichtung.
3. Verteilung der Studenten nach wählbaren Fächern und Hauptfächern nach ihren Wünschen und Studienleistungen.
4. Bestätigung der Aufgaben zu Kursen,- und Diplomprojektierung.
5. Popularisieren der FDIBA vor der Öffentlichkeit und den Studienbewerbern.
6. Erstellen und Aktualisieren der Datenbank zur Realisierung der Diplom-Ingenieure des entsprechenden Studienganges.

7. Auf die Zusammenarbeit mit den deutschen Hochschulen, Labors und Unternehmen Acht geben und sie pflegen.
8. Kontrolle des Vorbereitungs-niveaus, Bewertung und Vorschlagen von Studenten und Doktoranden für die diversen Mobilitäten finanziert durch DAAD, Socrates u.a. vor dem Dekansrat.
9. Entwicklung der Forschungsarbeiten und Kooperation der FDIBA mit Teilnahme an internationalen Verträgen und Projekten.

Art. 12. (1) Lehrmethodischen Strukturabteilungen (LSA). LSA ist eine primär Struktureinheit des Lehrprozesses an der FDIBA. LSA vereinigt Dozenten aus Verwandtfächern, die nach gemeinsamen lehrdidaktischen und methodischen Merkmalen gekennzeichnet werden können.

(2) Die Hauptaufgaben des LSA sind:

1. Ausbildung der Studenten nach den Fächern aus der LSA- Profile.
2. Personalsicherung des Lehrprozesses durch das Bieten von Möglichkeiten zur pädagogischen und wissenschaftlichen Entwicklung der Lehrkräfte.
3. Aufrechterhaltung der materiell-technischer Ausstattung.

(3) Verwaltungsorgane der LSA nach der Reihenfolge ihrer Unterordnung sind:

1. Der LSA- Rat;
2. Der Leiter der LSA.

(4) Der LSA- Rat setzt sich aus allen Dozenten nach den Lehrfächern aus der LSA- Kompetenz zusammen. Der Listenbestand wird von dem Dekan bestimmt.

(5) Der LSA- Rat verfügt über folgende Befugnisse:

1. Schlägt Leiter und Vertreter des Leiters der LSA auf geheime Abstimmung vor dem Fakultätsrat der FDIBA
2. Diskutiert die Lehraktivitäten der LSA- Mitglieder.
3. Macht Vorschläge über die Lehraktivitäten vor dem Fakultätsrat der FDIBA.

(6) Der Leiter der LSA:

1. Kontrolliert und verwaltet die Tätigkeit der LSA.
2. Vertritt die LSA.

Teil IV

Dozenten an der FDIBA

Art. 13. (1) Die ordentlichen Dozenten mit Lehrbelastung an der FDIBA sind hauptbeschäftigt auf Arbeitsvertrag an der TU- Sofia. Sie zahlen zu den Hauptfakultäten und Katheder der Universität zu. In der Ausbildung nehmen Dozenten, Assistenten und Doktoranden teil, die erfolgreich die Prüfung in deutscher Sprache vor dem Ausschuss der Abteilung für deutsche Sprache mit Teilnahme des Prodekans der FDIBA oder des Leiters der LSA, zu der der zu prüfenden Dozent zählt abgelegt haben.

(2) Bei der Bewerbung für einen Vorlesungskurs eines Fachs vom Studienplan der FDIBA legt der habilitierte Dozent der TU- Sofia seinen Lebenslauf vor, sowie die Meinung des Rates der Hauptkatheder über seine Teilnahme an dem Lehrprozess an der FDIBA und ein Protokoll zum erfolgreich abgelegten Prüfung in deutscher Sprache. Wenn mehrere Kandidaten für das Fach vorhanden sind, die zuständige für dieses Fach LSA bewertet die Kandidaten nach ihrer Vorbereitung. Die Entscheidung für das Übertragen des Lehrfaches an dem Kandidaten wird von dem Fakultätsrat der FDIBA getroffen.

(3) Seminar,- und Laborübungen und Projekten werden Assistenten, Doktoren und Doktoranden übertragen, die erfolgreich die Prüfung in deutscher Sprache abgelegt haben (Art. 13, Al. 1) mit einem Bericht des für das Fach zuständigen LSA- Leiters an den Vorsitzenden des Fakultätsrates der FDIBA. Das gilt auch für das Übertragen von Übungen an Studenten mit hohen Studienleistungen oder Studenten aus den letzten Jahrgängen.

- (4) Die Dozenten, die Ihr Studium an der FDIBA oder an deutschen Universitäten abgeschlossen haben werden von der Prüfung in deutscher Sprache befreit.
- (5) Falls unmöglich einen deutschsprachigen Dozenten oder Assistenten für die Durchführung von Vorlesungen oder Übungen aus dem Studienplan zu besorgen, wird ausnahmsweise einmalige Durchführung der entsprechenden Lehrmodule in Bulgarischsprache zugelassen, wobei die Lehrstunden von dem Dozenten mit einem Koeffizient von 1 berechnet werden. Diese Regel gilt nicht für Gruppen mit ausländischen Studenten, die bulgarisch nicht kennen. Im letzten Fall kann das Fach nur fakultativ sein.
- (6) Als Gastdozenten (Professoren und Dozenten) werden auf Vorschlag von dem Fakultätsrat der FDIBA pensionierten Dozenten im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel der FDIBA eingestellt oder deutschsprachige etablierten Spezialisten mit Wissenschaftsgrad.
- (7) Die nicht Etatdozenten nehmen an dem Lehrprozess als Honorardozenten teil. Sie sind dazu verpflichtet ein Protokoll zu erfolgreich abgelegter Prüfung in deutscher Sprache vorzulegen (Art. 13, Al. 1). Die Stunden werden nach Entscheidung des Fakultätsrats der FDIBA übertragen und werden nach den Regeln der TU- Sofia berechnet mit einem Koeffizient zum Unterricht in fremder Sprache, bestimmt von dem Akademischen Rat der TU- Sofia.
- (8) Der Unterricht von ausländischen Dozenten aus deutschen Partner- Hochschulen nach Lehrmodulen und Fächern wird im vorhergehenden Studienjahr oder Semester geplant.
- (9) Die FDIBA kann auch deutschen Dozenten, die neue und perspektivische Fächer anbieten nützen durch neue Lehrformen, z. B. Fernstudium durch Internet und Durchführung des Studiums an der FDIBA von Deutschland aus.

Teil V

Studenten und Doktoranden

Art. 14. (1) Zum Studium in den Studiengängen an der FDIBA werden Personen zum Studium berechtigt, die die Zulassungsvoraussetzungen der TU- Sofia erfüllen und über gute Deutschkenntnisse gemäß den Entscheidungen des Akademischen Rats verfügen.

- (2) Die FDIBA- Studenten sind dazu verpflichtet nicht nur die Anforderungen der Ordnung für die Organisation und die Aktivitäten der TU- Sofia nachzufolgen, sondern auch die Anforderungen der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs der deutschen Partner- Hochschule. .
- (3) Bei Teilnahme an einem von deutschen Gastdozenten durchgeführten Unterricht müssen die FDIBA- Studenten streng die Akademischen Normen und Regeln der entsprechenden Universitäten und Firmen befolgen und zur weiteren Aufsteigerung des FDIBA- Images beitragen.
- (4) Als Doktoranden an der FDIBA werden Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen der TU- Sofia für Doktoranden treffen und sie werden nach diesen Regeln bewertet. Eine Zusatzanforderung ist die gute Beherrschung der deutschen Sprache, bestätigt durch Protokoll von der Abteilung für Fremdsprachen der TU- Sofia.

VORHERGEHENDE UND ABSCHLIEßENDE ANORDNUNGEN

- (1) Die vorliegende Ordnung tritt mit ihrer Annahme von dem Akademischen Rat der TU- Sofia in Kraft.
- (2) Für alle nicht durch diese Ordnung geregelten Fragen werden die Normen aus der Ordnung für die Organisation und Aktivitäten der TU- Sofia und die Prüfungsordnungen der entsprechenden Fachrichtungen der deutschen Partner- Hochschulen angewendet.

Sofia
den 25.04.2005

Dekan der FDIBA:
(Prof. Dr. Ing. Iliya Boyadjiev)

Die Ordnung ist auf der Gemeinsamen Versammlung der FDIBA am 28.04.2005 angenommen.

Anhang 1.

Ordnungen, Pläne und Anordnungen, die einzelne Aspekte der Aktivitäten der FDIBA regeln:

1. Prüfungsordnungen der entsprechenden deutschen Studiengängen.
2. Ordnung für die Nutzung der Computerlabors.
3. Ordnung für die Nutzung der Bibliothek.
4. Ordnung für die Tätigkeit der Studentenkazlei.
5. Ordnung für die Tätigkeit der Dekanenkazlei.
6. Ordnung für die Lehrpraktika.
7. Ordnung für Lehrpersonalaustausch.
8. Ordnung für Diplom- und Kursenprojektierung.
9. Ordnung für das Archiv der Fakultät.
10. Ordnung für die Webseite der Fakultät.
11. Ordnung für den Alumni-Klub der Fakultät.
12. Ordnung für die Unterstützung der professionellen Entwicklung der Studenten der FDIBA.
13. Ordnung für Arbeit mit den ausländischen Studenten der Fakultät.
14. Ordnung für die Marketing Aktivitäten der Fakultät.
15. Plan des Lehrprozesses an der Fakultät.
16. Anordnung für Erstellung und Veröffentlichung der Anzeigen der Fakultät.